



Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Mecklenburgring 23 • 66121 Saarbrücken

Mit Postzustellungsauftrag

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: 19.12.2023

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Antrag auf Herausgabe der Kommunikation mit den Datenschutzbehörden betreffend EPPSG

Sehr geehrt [REDACTED]

Sie wandten sich mit der Bitte an das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft (MFW), Ihnen die gesamte Kommunikation zwischen dem MFW und den Datenschutzbehörden bezüglich der Einmalzahlung für Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler zu übersenden.

Sie vertraten die Ansicht, dass die Auskunft gebührenfrei sei und Ausschlussgründe Ihres Erachtens nicht vorlägen. Zudem baten Sie darum, über die Höhe von Gebühren informiert zu werden, sollten wider Erwarten doch Gebühren anfallen.

Sie wurden in der Folge darauf hingewiesen, dass der geschätzte Zeitaufwand für die von Ihnen erbetene Auskunft bei mehreren Arbeitstagen liege und somit den Rahmen einer einfachen und damit gebührenfreien Auskunft übersteige. Nach saarländischen Gebührenrecht sei eine Rahmengebühr zwischen 76 € und 650 € zu erheben, die sich am Verwaltungsaufwand und dem Nutzen der Amtshandlung für Sie zu orientieren habe und wonach sich demnach die entstehenden Gebühren berechnen.

Sie stimmten der Übernahme der Kosten zu und erklärten, die Anfrage sei Teil einer größer angelegten Recherche zu den Entstehungsumständen und zur Umsetzung der Einmalzahlung. Man wolle dabei unter anderem die technische Umsetzung, die unterschiedlichen Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Stellen sowie die



interne Kommunikation und Entscheidungsgrundlagen beleuchten. Die Ergebnisse sollten in einem Vortrag ausgearbeitet und gegebenenfalls noch weiter verwertet werden. Es handele sich also explizit um eine Anfrage, die auf die allgemeine demokratische Meinungs- und Willensbildung und die Kontrolle staatlichen Handelns abziele.

Da im Rahmen der Kommunikation mit dem Datenschutzzentrum auch mit Dritten kommuniziert wurde, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt waren, musste diesen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, da Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten.

Dabei handelte es sich um die folgenden Dritten:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- Datenschutzkonferenz unter dem Vorsitz der Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein Frau Dr. Marit Hansen
- Land Sachsen-Anhalt
- Kanzlei Redeker Sellner Dahs
- Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland (UDZ)
- Init-AG für digitale Kommunikation

Die Stellungnahme der Dritten brachte folgendes Ergebnis im Hinblick auf die Weiterleitung der Informationen:

- o Das BMBF stimmte zu.
- o Die Vorsitzende der Datenschutzkonferenz stimmte zu.
- o Das Land Sachsen-Anhalt stimmte teilweise zu; Unterlagen müssen geschwärzt werden.
- o Die Kanzlei Redeker Sellner Dahs stimmte nicht zu.
- o Das bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stimmte nicht zu.
- o Das UDZ stimmte zu.
- o Init erteilte lediglich für zwei Dokumente die Zustimmung, im Übrigen wurde einer Weiterleitung widersprochen.

Da die in den jeweiligen Stellungnahmen angegebenen Gründe für die Verweigerung der Zustimmung zur Weiterleitung der Informationen stichhaltig sind, wird dementsprechend eine Weitergabe in teilweise eingeschränkter Art und Weise an Sie erfolgen, dies allerdings erst dann, wenn – wie von den Informationsfreiheitsgesetzen gefordert – diese hier vorliegende Entscheidung, Ihnen Informationszugang zu gewähren, den Dritten bekannt gegeben ist und der hier vorliegende Bescheid den Dritten gegenüber auch

bestandskräftig geworden ist. Zusammen mit der dann zu erfolgenden Informationsfreigabe wird Ihnen gegenüber ein Gebührenbescheid erlassen werden.

Die Dritten haben also das Recht, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist diesen Bescheid anzufechten. Erst dann ergeht dieser Bescheid in Rechtskraft. Die Bekanntgabe den Dritten gegenüber erfolgt mit gleicher Post.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

